

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Wirtschaftsausschusses (5. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 7/1931 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften**

**und dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE  
- Drucksache 7/1992 -**

**Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Mindestarbeitsbedingungen sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern - TVgG - M-V)**

### **A Problem**

In Ziffer 27 der Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2016 bis 2021 wurde u. a. vereinbart, das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern möglichst 2017 zu novellieren, um die umfänglichen bundesrechtlichen Änderungen einzuarbeiten und die Vergaben von Land und Kommunen noch stärker zusätzlich an soziale Kriterien zu knüpfen.

**B Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Koalitionsvereinbarung umgesetzt werden.

Da die auf Bundesebene durchgeführte Vergaberechtsreform des Jahres 2016 nur das Oberschwellenrecht (das Vergaberecht im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und darauf basierende Vorschriften) betrifft und die Bundesregelung keine zwingenden Vorgaben für das Unterschwellenrecht macht, beschränkt sich der Gesetzentwurf auf die Schaffung einer Grundlage für die im Bund-Länder-Verhältnis vereinbarte Modifikation des Unterschwellenrechts in Anlehnung an europarechtliche Begrifflichkeiten durch Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Der vergabespezifische Mindestlohn („Mindest-Stundenentgelt“) soll mit 9,54 Euro angesetzt werden. Weitere Änderungen sind im Wesentlichen technischer Natur.

Überdies empfiehlt der Wirtschaftsausschuss klarstellend, dass auch Zweckverbände vom Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst sind und dass die Unterschwellenvergabeordnung erst ab dem 1. Januar 2019 auf die öffentliche Auftragsvergabe anwendbar sein soll. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller und rechtsförmlicher Art.

Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt ferner, den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE auf Drucksache 7/1992 abzulehnen.

**Mehrheitsentscheidung im Ausschuss****C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Für den entstehenden Mehraufwand wird den Kommunen auf Antrag eine Erstattung der tatsächlich entstandenen Mehrkosten in den Jahren 2018 und 2019 gewährt. Das Finanzministerium stellt für die Jahre 2018 und 2019 jährlich einen Betrag in Höhe 500.000 Euro als Ausgleich zur Verfügung. Das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres und Europa beobachten die Kostenentwicklung in den Jahren 2018 und 2019 und unterbreiten der Landesregierung rechtzeitig einen Entscheidungsvorschlag, ob und in welcher Höhe in den Folgejahren Mittel zur Verfügung zu stellen sind.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/1931 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.
2. den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE auf Drucksache 7/1992 abzulehnen.

Schwerin, den 14. Juni 2018

### **Der Wirtschaftsausschuss**

**Dietmar Eifler**

Vorsitzender und Berichterstatter

## Zusammenstellung

### des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften mit den Beschlüssen des Wirtschaftsausschusses (5. Ausschuss)<sup>\*)</sup>

ENTWURF	Beschlüsse des 5. Ausschusses
<p align="center"><b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften</b></p>	<p align="center"><b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften</b></p>
<p>Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>	<p>Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>
<p align="center"><b>Artikel 1 Änderung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern</b></p>	<p align="center"><b>Artikel 1 Änderung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern</b></p>
<p>Das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 411), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 587) geändert wurde, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 411), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 587) geändert wurde, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. § 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>1. § 1 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 761), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 381) geändert worden ist“ gestrichen.</p>	<p>a) <b>In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „für die Kommunen“ durch die Wörter „die Landkreise, Ämter und Gemeinden (Kommunen)“ ersetzt und nach dem Wort „Landes“ die Wörter „oder des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde“ eingefügt.</b></p> <p>b) unverändert.</p>

<sup>\*)</sup> Die vom Wirtschaftsausschuss gegenüber dem Text des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird.

**ENTWURF**

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe von Bauleistungen ab einem Auftragswert von mehr als 50 000 Euro, für die Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungen ab einem Auftragswert von mehr als 10 000 Euro. Auf die Vergabe von Leistungen bis zu den in Satz 1 genannten Auftragswerten finden § 2 mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und von Absatz 2 Satz 1, § 3 Absätze 1 bis 3, § 9 und § 13 Anwendung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Bestimmungen dieses Gesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,“.

b) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gehen den übrigen Bestimmungen nach Absatz 1 vor. Die Verwaltungsvorschriften haben Vorrang vor den Bestimmungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3.“

**Beschlüsse  
des 5. Ausschusses**

c) unverändert

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 **Satz 1** Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Bestimmungen dieses Gesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,“.

b) Absatz 1 **Satz 1** Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. **Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A), ab dem 1. Januar 2019** die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).“

c) unverändert

**ENTWURF**

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die maßgeblichen Fassungen von Abschnitt 1 der VOB/A und der UVgO werden vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Inneres und Europa und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung durch Verwaltungsvorschrift eingeführt. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Inneres und Europa und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung weitere das öffentliche Auftragswesen betreffende Verwaltungsvorschriften erlassen. Erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit keine Regelungen nach Satz 2, können alle Ministerien jeweils für ihre Geschäftsbereiche im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Regelungen nach Satz 2 treffen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Öffentliche Aufträge und Konzessionen werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt.“

**Beschlüsse  
des 5. Ausschusses**

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die maßgeblichen Fassungen von Abschnitt 1 der VOB/A, **Abschnitt 1 der VOL/A** und der UVgO werden vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Inneres und Europa und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung durch Verwaltungsvorschrift eingeführt. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Inneres und Europa und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung weitere das öffentliche Auftragswesen betreffende Verwaltungsvorschriften erlassen. Erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit keine Regelungen nach Satz 2, können alle Ministerien jeweils für ihre Geschäftsbereiche im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Regelungen nach Satz 2 treffen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„**(1)** Öffentliche Aufträge und Konzessionen werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt.“

**ENTWURF**b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahme-wettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien aus-wählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.“

## c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

## d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) In den Vergabeverfahren können die Auftraggeber nach Maßgabe dieses Gesetzes und der nach § 2 Absatz 4 Satz 1 eingeführten Vergabeordnungen insbesondere soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte berücksichtigen. Technische Spezifikationen sowie Leistungs- oder Funktionsanforderungen sollen sie unter Beachtung umweltbezogener Aspekte und unter Bezugnahme auf Umweltzeichen formulieren. Sie sollen auf den Gesichtspunkt einer möglichst hohen Energieeffizienz achten.“

**Beschlüsse  
des 5. Ausschusses**b) Absatz 2 **wird wie folgt gefasst:**

„(2) unverändert

## c) unverändert

## d) unverändert

**ENTWURF****Beschlüsse  
des 5. Ausschusses**

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

4. unverändert

**„§ 5  
Eignung, Ausführungsbedingungen**

(1) Aufträge werden nur an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben (geeignete Unternehmen).

(2) Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Diese Verbindung ist auch unter den Voraussetzungen des § 43 Absatz 3 Satz 2 UVgO gegeben. Soziale Anforderungen im Sinne von Satz 1 können insbesondere die Berücksichtigung der Erstausbildung, die Beachtung der Chancengleichheit von Männern und Frauen bei Aus- und Fortbildung oder im beruflichen Aufstieg sowie die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen sein. Die Ausführungsbedingungen müssen sich aus der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben.“

5. In § 7 Absatz 4 wird der Klammerausdruck wie folgt gefasst:

5. unverändert

„(Lebenszykluskosten wie etwa Unterhalts-, Wartungs-, Betriebskosten)“.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

aa) In Satz 1 werden die Wörter „bei der Angebotsabgabe“ durch die Wörter „durch Erklärung gegenüber dem Auftraggeber“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.



**ENTWURF**

b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

c) Die Absätze 4 bis 7 werden durch die folgenden Absätze 4 bis 11 ersetzt:

„(4) Land und Kommunen vergeben Aufträge an Unternehmen nur dann, wenn diese sich durch Erklärung gegenüber dem Auftraggeber verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein Mindest-Stundenentgelt von 9,54 Euro (brutto) zu zahlen. Das für Arbeit zuständige Ministerium hat die Höhe des Mindest-Stundenentgeltes jährlich anzupassen, erstmals zum 1. Oktober 2018; es wird ermächtigt, die Anpassung durch Rechtsverordnung vorzunehmen. Die Anpassung richtet sich nach der prozentualen Veränderungsrate im Index der tariflichen Monatsverdienste des Statistischen Bundesamtes für die Gesamtwirtschaft in Deutschland (ohne Sonderzahlungen); bei der Ermittlung der Veränderungsrate ist jeweils der Durchschnitt der veröffentlichten Daten für die letzten vier Quartale zugrunde zu legen. Verpflichtungen zur Zahlung höherer Löhne aus anderen Rechtsgründen, insbesondere nach Absatz 1 und nach Bundesrecht, bleiben unberührt.

(5) Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden sollen, hat sich das Unternehmen durch Erklärung gegenüber dem Auftraggeber zu verpflichten, dem Nachunternehmer die für das Unternehmen geltenden Pflichten aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Nachunternehmer zu überwachen.

**Beschlüsse  
des 5. Ausschusses**

b) unverändert

c) Die Absätze 4 bis 7 werden durch die folgenden Absätze 4 bis 11 ersetzt:

„(4) unverändert

(5) unverändert

**ENTWURF**

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 4 und 5 erfasst sind auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) geändert worden ist, sowie Werkvertragsarbeiterinnen und Werkvertragsarbeiter; Verleiher nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und Werkvertragsunternehmer gelten als Nachunternehmer im Sinne des Absatz 5. Nicht erfasst sind Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Hilfskräfte und Teilnehmende an Bundesfreiwilligendiensten.

(7) Erklärungen der Unternehmen nach den Absätzen 1, 4 und 5 sind zur Angebotsabgabe in der Form zu fordern, die der Auftraggeber für die Angebote bestimmt hat. Angebote, in denen solche Erklärungen fehlen und zu denen sie nicht innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten Frist nachgereicht werden, werden von der Wertung ausgeschlossen.

(8) Das Land erstattet den Kommunen in den Jahren 2018 und 2019 auf Antrag Mehrkosten, die diesen im Zusammenhang mit der Anwendung der Vorschriften über das Mindest-Stundenentgelt nach Absatz 4 und nach § 10 entstehen. Die Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung des Verfahrens zur Antragstellung, Prüfung und Zahlung der Kostenerstattung durch Rechtsverordnung zu regeln.

**Beschlüsse  
des 5. Ausschusses**

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 4 und 5 erfasst sind auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) geändert worden ist, sowie Werkvertragsarbeiterinnen und Werkvertragsarbeiter; Verleiher nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und Werkvertragsunternehmer gelten als Nachunternehmer im Sinne des **Absatzes** 5. Nicht erfasst sind Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Hilfskräfte und Teilnehmende an Bundesfreiwilligendiensten.

(7) unverändert

(8) unverändert

**ENTWURF**

(9) Absätze 4 bis 8 gelten auch bei Leistungserbringung durch Unternehmen oder vorgesehene Nachunternehmer mit Sitz im Ausland; sie gelten nicht, soweit Unternehmen oder vorgesehene Nachunternehmer mit Sitz im EU-Ausland beabsichtigen, die verfahrensgenständliche Dienstleistung ganz oder teilweise im EU-Ausland zu erbringen.

(10) Bei bundesländerübergreifenden Vergaben ist von der Vergabestelle vor Beginn des Vergabeverfahrens eine Einigung mit den beteiligten weiteren Vergabestellen anderer Länder über die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 4 bis 9 anzustreben. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so kann von den Absätzen 1 und 4 bis 9 abgewichen werden.

(11) Auf bevorzugte Bieter nach § 141 Satz 1 und 143 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 165 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 4 bis 7 keine Anwendung.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende des Satzes 1 durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgender Halbsatz ergänzt:

„das Gleiche gilt, soweit Unternehmen nach Maßgabe von § 9 Absatz 5 verpflichtet sind, Nachunternehmer zu verpflichten und die Beachtung von deren Pflichten zu überwachen.“

**Beschlüsse  
des 5. Ausschusses**

(9) Absätze **1 und** 4 bis **7** gelten auch bei Leistungserbringung durch Unternehmen oder vorgesehene Nachunternehmer mit Sitz im Ausland; **Absätze 4 bis 7** gelten nicht, soweit Unternehmen oder vorgesehene Nachunternehmer mit Sitz im EU-Ausland beabsichtigen, die verfahrensgenständliche Dienstleistung ganz oder teilweise im EU-Ausland zu erbringen.

(10) Bei bundesländerübergreifenden Vergaben ist von der Vergabestelle vor Beginn des Vergabeverfahrens eine Einigung mit den beteiligten weiteren Vergabestellen anderer Länder über die Anforderungen nach den Absätzen 1, 4 bis **7 und** 9 anzustreben. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so kann von den Absätzen 1, 4 bis **7 und** 9 abgewichen werden.

(11) Auf bevorzugte Bieter nach § **224 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2** und § **226** des Neunten Buches **Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016** (BGBl. I S. **3234**), das zuletzt durch Artikel **23** des Gesetzes vom **17. Juli 2017** (BGBl. I S. **2541**) geändert worden ist, finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 4 bis 7 keine Anwendung.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 **Satz 1** wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender **Wortlaut eingefügt**:

unverändert

**ENTWURF**

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 bis 6“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1, 4 und 6 bis 8“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 5“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 4 bis 6“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1, Absatz 4 bis 8“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 bis 6“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1, Absatz 4 bis 8“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern: „Ministerium für Wirtschaft, „die Wörter „Bau und Tourismus“ durch die Wörter „Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13  
Ermittlung des Auftragswertes**

Soweit nach diesem Gesetz oder nach einer Vorschrift aufgrund dieses Gesetzes der Auftragswert maßgeblich ist, wird er nach § 3 Absatz 1 bis 4, 6 bis 8, 10 bis 12 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, ermittelt.“

**Beschlüsse  
des 5. Ausschusses**

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 bis 6“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1, 4, 6 **und** 9“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 2“ durch die **Angabe** „§ 9 Absatz 5“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 4 bis 6“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1, 4 bis **6 und** 9“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 bis 6“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1, 4 bis **6 und** 9“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bau und Tourismus“ durch die Wörter „Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.

8. unverändert

**ENTWURF****Artikel 2  
Änderung der Landeshaushaltsordnung**

§ 55 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V S. 159), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 207) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Für das öffentliche Auftragswesen gilt das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweiligen Fassung.“

**Artikel 3  
Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik**

§ 21 Satz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 34), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 311) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Für das öffentliche Auftragswesen gilt das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweiligen Fassung.“

**Artikel 4  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Beschlüsse  
des 5. Ausschusses****Artikel 2  
Änderung der Landeshaushaltsordnung  
Mecklenburg-Vorpommern**

§ 55 der Landeshaushaltsordnung **Mecklenburg-Vorpommern** in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V S. 159), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 207) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„§ 55  
Öffentliche Ausschreibung**

Für das öffentliche Auftragswesen gilt das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweiligen Fassung.“

**Artikel 3  
Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik**

§ 21 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 34), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 311) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„§ 21  
Vergabe von Aufträgen**

Für das öffentliche Auftragswesen gilt das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweiligen Fassung.“

**Artikel 4  
Inkrafttreten**

unverändert

## **Bericht des Abgeordneten Dietmar Eifler**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat in seiner 34. Sitzung am 25. April 2018 den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/1931 und den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE auf Drucksache 7/1992 in Erster Lesung beraten und diese federführend an den Wirtschaftsausschuss sowie zur Mitberatung an den Innen- und Europaausschuss, Rechtsausschuss und Finanzausschuss überwiesen.

Der Wirtschaftsausschuss hat bereits vorbehaltlich der Überweisung durch den Landtag in seiner 31. Sitzung am 12. April 2018 einstimmig beschlossen, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/1931 als Grundlage seiner Beschlussempfehlung an den Landtag dienen soll.

Der Wirtschaftsausschuss hat die Gesetzentwürfe in seiner 33. Sitzung am 17. Mai 2018, in seiner 34. Sitzung am 24. Mai 2018 und abschließend in seiner 35. Sitzung am 14. Juni 2018 beraten und mehrheitlich die vorliegende Beschlussempfehlung angenommen.

Am 17. Mai 2018 wurde eine öffentliche Anhörung zu den Gesetzentwürfen durchgeführt.

### **II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

#### **1. Innen- und Europaausschuss**

Der Innen- und Europaausschuss hat die Gesetzentwürfe in seiner 39. Sitzung am 14. Juni 2018 beraten und, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, DIE LINKE und BMV die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung auf Drucksache 7/1931 empfohlen. Ferner hat er mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BMV empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE auf Drucksache 7/1992 abzulehnen.

#### **2. Rechtsausschuss**

Der Rechtsausschuss hat die Gesetzentwürfe in seiner 31. Sitzung am 16. Mai 2018, in seiner 32. Sitzung am 23. Mai 2018 und abschließend in seiner 33. Sitzung am 13. Juni 2018 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU bei Ablehnung der Fraktionen der AfD, DIE LINKE und BMV im Rahmen seiner Zuständigkeit empfohlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/1931 unverändert anzunehmen und den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE auf Drucksache 7/1992 abzulehnen.

### 3. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/1931 in seiner 35. Sitzung am 24. Mai 2018 abschließend beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und BMV bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE aus finanzpolitischer Sicht empfohlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/1931 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

„Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort ‚Landeshaushaltsordnung‘ die Angabe ‚Mecklenburg-Vorpommern‘ angefügt.
- b) Im Eingangssatz wird nach dem Wort ‚Landeshaushaltsordnung‘ die Angabe ‚Mecklenburg-Vorpommern‘ eingefügt.
- c) Vor dem Wort ‚Für‘ wird die Überschrift ‚§ 55 Öffentliche Ausschreibung‘ eingefügt.“

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE auf Drucksache 7/1992 in seiner 35. Sitzung am 24. Mai 2018 abschließend beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE aus finanzpolitischer Sicht empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE auf Drucksache 7/1992 abzulehnen.

### III. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Der Wirtschaftsausschuss hat zu den Gesetzentwürfen eine öffentliche Anhörung durchgeführt und die Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Mecklenburg-Vorpommern, die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, das Eine-Welt-Landesnetzwerk-Mecklenburg-Vorpommern e. V., WEED - Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e. V., die Freie Universität Berlin, den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. um eine Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen gebeten. WEED - Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e. V., die Freie Universität Berlin und der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. haben nicht an der Anhörung teilgenommen, der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat aber eine schriftliche Stellungnahme eingereicht.

Seitens der Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist das Vergabegesetz für entbehrlich erachtet worden. Die europa- und bundesrechtlichen Vergaberechtsregelungen seien eine ausreichende Grundlage für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Nach der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes bestehe kein Regelungsbedarf für einen vergabespezifischen Mindestlohn auf Landesebene. Besonders kritisch werde die Durchsetzung von sozial-, gesellschafts- und umweltpolitischen Zielstellungen (z. B. die Erhöhung der Tarifbindung) mit dem Vergaberecht gesehen. Die Einführung eines vergaberechtlichen Mindestlohnes begegne verfassungs- und europarechtlichen Bedenken, insbesondere dürfte ein Verstoß gegen die europäische Entsenderichtlinie und die Dienstleistungsfreiheit vorliegen.

Das Vergabegesetz diene dem Zweck, ein geordnetes, transparentes Verfahren zum Schutz von Anbietern und Vergabestellen bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Wettbewerbs zu gewährleisten. Es sei nicht Aufgabe des Vergaberechts, einen Beitrag zur nachhaltigen Verbesserung der Einkommenssituation zu leisten. Zudem werde bezweifelt, ob das allgemeine Niveau der regionalen Lebenshaltungskosten auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes zutreffend ermittelt werden könne. Die Subventionierung der auf Dauer bewirkten faktischen Tarifbindung durch die Erstattung der tatsächlichen Mehrkosten über den Landeshaushalt werde abgelehnt. Ferner erscheine das Intervall der Anpassung des vergaberechtlichen Mindestlohnes zu kurz. Es bestehe die Gefahr, dass der Referenztariflohn überholt werde und der vergaberechtliche Mindestlohn zu einer allgemeinen Unterlinie für anstehende Tariflohnhebungen werden könnte und somit künftige Tarifverhandlungen präjudiziere. Der Anpassungsprozess sollte sich an den des gesetzlichen Mindestlohnes anlehnen, der nachlaufend erfolge und die durchschnittlichen Tarifierhöhungen der beiden Vorjahre als Maßstab einbeziehe. Trotz eines Unterschiedes von einem Cent sei es rechtlich fraglich, einen konkreten Tariflohn einer Branche als allgemeinen vergaberechtlichen Mindestlohn zu bestimmen. Der Auftragnehmer könne auch nicht verpflichtet werden, Zeit- und Werkvertragsarbeitnehmern den vergaberechtlichen Mindestlohn zu zahlen, da diese nicht wie dessen Arbeitnehmer behandelt werden könnten. Es entstehe ein unverhältnismäßiger bürokratischer Aufwand bei den Vergabestellen und Unternehmen. Es sei für kleine und mittlere Unternehmen nicht leistbar, sich von Nachunternehmern schriftliche Erklärungen über die Einhaltung von Pflichten und deren Überwachung einzuholen sowie Kontrollen beim Nachunternehmer durchzuführen. Außerdem würden die im Mittelstandsförderungsgesetz formulierten Grundsätze nicht verwirklicht. Eine Erleichterung trete auch nicht durch das im Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE vorgeschlagene Bestbieterverfahren ein, wonach die Nachweispflichten nur den Bieter träfen, dem der Zuschlag erteilt werden solle. Alle Verfahrensbeteiligten müssten die erforderlichen Unterlagen vorhalten, da alle mögliche Bestbieter sein könnten. Im Ergebnis der Evaluierung sei u. a. festgestellt worden, dass eine signifikante Verbesserung der Einkommenssituation von Beschäftigten nicht eingetreten sei. Wenn sich ein Instrument als untauglich erweise, sollte die entsprechende Regelung unterlassen werden.

Seitens der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Mecklenburg-Vorpommern ist ausgeführt worden, Ziel eines modernen Vergabegesetzes müsse es sein, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ein Verfahren vorzugeben, das für die öffentlichen Auftraggeber aufgrund der Verpflichtung zur sparsamen Haushaltsführung zu einem wirtschaftlichen Ergebnis führe, bei den Bietern Transparenz und einen möglichst geringen bürokratischen Aufwand gewährleiste und für die Beteiligten handhabbar sei. Die Gesetzentwürfe würden dieser Zielsetzung nicht gerecht. Die Einführung eines vergabespezifischen Mindestlohns sei verfassungsrechtlich bedenklich. Der Bund habe mit den arbeitsrechtlichen Gesetzen abschließenden Gebrauch von seiner Regelungskompetenz gemacht. Die Zahlung eines vergaberechtlichen Mindestlohnes oder einer Lohnuntergrenze eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifs stehe im Konflikt mit der Vereinigungsfreiheit nach dem Grundgesetz, das auch für die Tarifbindung und -angehörigkeit gelte. Den Ländern stehe daher keine Kompetenz zu, in diesen Bereichen eigene Regelungen zu treffen. Der vorgesehene Mindestlohn liege bereits deutlich unter den allgemeinverbindlichen Mindestlöhnen nahezu aller Branchen, an die öffentlichen Aufträge vergeben würden, sodass die vorliegenden Gesetzentwürfe nicht geeignet seien, das Lohnniveau im Land anzuheben.



Leistungen von Handwerken, deren Lohnniveau derzeit noch im Bereich des gesetzlichen Mindestlohns rangiere, z. B. das Frisörhandwerk, würden ohnehin nicht von öffentlichen Auftraggebern nachgefragt. Aber auch mit einem höheren Mindestlohn wäre die angestrebte Anhebung des allgemeinen Lohnniveaus im Land nicht zu erreichen. Aufgrund der sehr guten Auftragslage mit einem großen Anteil im Bereich privater Auftraggeber und einem Vorlauf von etwa zehn Wochen dürften sich noch mehr Unternehmen aus der Beteiligung an öffentlichen Vergabeverfahren zurückziehen. Vergabefremde Kriterien oder andere soziale Aspekte sollten nicht als Wertungs- oder Zuschlagskriterien berücksichtigt werden. Bereits im Gesetz enthaltene vergabefremde Aspekte sollten entfernt werden. Das Vergaberecht solle einem fairen Wettbewerb um öffentliche Aufträge und einem sparsamen Umgang mit Haushaltsmitteln dienen und sei nicht der Ort, um ordnungspolitische Ziele durchzusetzen. Die Berücksichtigung sozialer Kriterien führe zu einem unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand hinsichtlich der Nachweiserbringung auf Bieterseite und hinsichtlich der komplexen Wertung auf Seiten der Vergabestellen.

Seitens der IHK zu Schwerin ist im Wesentlichen dargelegt worden, dass eine einheitliche Vorgehensweise in vergleichbaren Vergabefällen bzw. -verfahren erreicht werden sollte, um ein höheres Maß an Rechtssicherheit zu erzielen. Ein Mehr an vergabefremden Aspekten und deren zwingende Beachtung auf jeder Ebene des Vergabeverfahrens führe unmittelbar zu einem Anstieg des Bürokratieaufwandes beim Auftraggeber und bei den Bietern. Kritisiert worden ist auch die Verknüpfung des landeseigenen Vergabegesetzes mit Aspekten der Entlohnung. Der Bund habe von seiner Gesetzgebungskompetenz abschließend Gebrauch gemacht, sodass die Länder daher nicht die hier vorgesehene Regelungskompetenz hätten. Im Übrigen beziehe sich eine Mindestlohnzahlung nur auf einen bestimmten Auftrag, auf die mit dem Auftrag gebundenen Mitarbeiter und auf die Stunden, die die Mitarbeiter für diesen Auftrag benötigten. Das Ziel einer höheren Entlohnung bei Vergabeverfahren sei nach dem Evaluationsbericht verfehlt worden. Es sollte daher von einer landesgesetzlichen Mindestlohnregelung Abstand genommen werden. Soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte seien unbestimmte Rechtsbegriffe und eröffneten einen erheblichen Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum. Dadurch würden klare Angebotskalkulationen kaum noch möglich. Im Übrigen sei zu berücksichtigen, dass die Verbindung der sozialen Aspekte mit dem Wettbewerb um öffentliche Aufträge an der Realität der tatsächlichen Marktbedingungen vorbeigehe. Nicht jedes Unternehmen könne ausbilden bzw. geeignete Bewerber finden. Auch die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen dürfe aufgrund der Schwierigkeiten bei der Vermittlung und angesichts der rückläufigen Zahlen nicht als Kriterium berücksichtigt werden. Überdies werde sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Ausbildungsquote ein taugliches Instrument einer Wertungsentscheidung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sein könne. Die Begründung zur Erforderlichkeit des Gesetzes überzeuge mangels Breitenwirkung nicht. Zudem müssten die Lebenshaltungskosten zugrunde gelegt werden. Kritisch gesehen werde ebenfalls, dass die Kontrollpflicht auf die Auftragnehmer übertragen werden solle. Insgesamt ist eine deutliche Verschlankung und Entbürokratisierung des Vergabegesetzes ange-regt worden, um im Sinne des Leitfadens zur Mittelstandsfreundlichkeit und nach § 5 des Mittelstandsförderungsgesetzes die Teilnahme an öffentlichen Aufträgen für kleine und mittlere Unternehmen wieder attraktiv zu machen. Es gebe bundesweit ein amtliches Präqualifikationsverzeichnis, das alle Industrie- und Handelskammern der Länder führten, das sich aber bislang nur auf den VOL-Bereich beziehe. Es sei wünschenswert, wenn bundesweit ein entsprechendes Verzeichnis für alle Bereiche eingeführt werde. Dies würde den Aufwand für den Auftraggeber und die Unternehmen erheblich verringern.

Seitens des Eine-Welt-Landesnetzwerkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist die Einführung des dynamisierten Vergabemindestlohnes ausdrücklich begrüßt worden, allerdings fehle insoweit die Solidarität mit den Beschäftigten weltweit entlang der globalen Lieferketten. Mit ihrer großen Marktmacht könne die öffentliche Hand wesentliche Impulse in Richtung der Industrie setzen, um Arbeitssicherheit, existenzsichernde Löhne, Vereinigungsfreiheit und Vermeidung von Kinderarbeit entlang einer sozial verantwortlichen Lieferkette zu fördern. Die UN-Nachhaltigkeitsziele und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte enthielten Regelungen, wie auf nationaler Ebene die Implementierung der sozialen Kriterien in das Vergabewesen ausgestaltet werden könne. Das derzeit praktizierte „Hinwirken“ auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen sei nicht ausreichend. Dem werde regelmäßig mit Eigenerklärungen entsprochen. Allen Beteiligten sei bewusst, dass die Eigenerklärung ein nicht zu kontrollierender „zahnloser Papiertiger“ sei. Um arbeits- und sozialrechtliche Standards entlang globaler Lieferketten nicht zu unterlaufen, ist folgende Erweiterung des § 11 des Vergabegesetzes vorgeschlagen worden: „In geeigneten Fällen sollen fair gehandelte Waren beschafft werden. Näheres zum Mindestinhalt der vertraglichen Regelungen nach Satz 1 sowie Vorgaben zu Zertifizierungsverfahren und Nachweisen, insbesondere zur Einbeziehung von Produktgruppen oder Herstellungsverfahren, regelt die Landesregierung in einer Rechtsverordnung.“ Es werde sich für eine verbindliche Festschreibung sensibler Produktbereiche ausgesprochen, die unter Berücksichtigung aussagekräftiger und vergaberechtskonformer Gütezeichen zu beschaffen seien. Um den bürokratischen Mehraufwand für die Beschaffungsstellen zu minimieren, sollte eine Beratungsstelle beim Ministerium für Inneres und Europa/Landesamt für innere Verwaltung eingerichtet werden, die Kompetenzen in Bezug auf sozial verantwortliche und nachhaltige Beschaffung bündele und an betroffene Vergabestellen weitergebe. Zudem sollte es keine Schwellenwerte für die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen geben. Es sollte auf sozial verantwortliche Beschaffung geachtet werden. Präqualifikation und das Bestbieterprinzip könnten bei entsprechender Ausgestaltung einen erheblichen Beitrag zur Entbürokratisierung von Vergaben leisten. Eine verbindliche Einbeziehung sozialer und ökologischer Belange in die Zuschlagskriterien mit einem festgelegten Mindest- und Höchstprozentsatz wäre begrüßenswert.

Seitens des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist festgestellt worden, dass der gesetzliche Mindestlohn alle Arbeitgeber gleichermaßen verpflichte und eine Anknüpfung an öffentliche Aufträge überflüssig mache. Es wurde die Abschaffung des Vergabegesetzes als Beitrag zur Deregulierung des Landesrechts angeregt. Es bestünden Bedenken in Bezug auf die Europarechtskonformität der landesgesetzlichen vergabespezifischen Mindestlohnregelung. Die in der Gesetzesbegründung aufgeführten höheren Lebenshaltungskosten im Vergleich zum Bundesdurchschnitt in Höhe von 0,6 Prozent seien nicht als regionale bzw. landesspezifische Besonderheit im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu betrachten, die geeignet sei, eine derartige gesetzliche Maßnahme zu rechtfertigen. Darüber hinaus verbleibe kaum ein Anwendungsbereich für den vergabespezifischen Mindestlohn, da die branchenspezifischen Löhne bereits Mindestlohncharakter hätten. Der vergabespezifische Mindestlohn werde nur denjenigen Mitarbeitern für die Anzahl der Stunden gezahlt, die sie in Erfüllung eines öffentlichen Auftrages gearbeitet hätten. Schon heute seien die Vergabestellen mit der Komplexität des Vergaberechtes überfordert. Außerdem sei die Kontrolle durch kommunale Auftraggeber nicht umsetzbar. Es gebe keine zwingenden Gründe zur Ersetzung der VOL/A durch die Unterschwellenvergabeordnung. Sollte dennoch daran festgehalten werden, sei eine ausreichende Übergangsfrist (mindestens sechs Monate) zur Umstellung der Verfahrensvorschriften erforderlich.

Es müsse auch zukünftig möglich sein, freiberufliche Leistungen direkt zu vergeben. Zur Reduzierung des Aufwandes bei den kommunalen Vergabestellen und den potenziellen Auftragnehmern würden Direktvergaben bis zu einer Wertgröße von 2.000 Euro für angemessen gehalten. Die Beachtung der Konnexitätsrelevanz der vorgesehenen Mindestlohnregelung werde begrüßt. Es wurde empfohlen, die brandenburgische vergabegesetzliche Regelung, die eine pauschale Verteilung der insgesamt für ein Kalenderjahr bereitgestellten Mittel in Höhe von 1 Million Euro nach Einwohnerzahl und Fläche der Kommunen vorsehe, ohne dass es einzelner Nachweise bedürfe, zu übernehmen.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat schriftlich ausgeführt, dass die Intention des Gesetzgebers, mit der Einführung der Unterschwellenvergabeordnung eine praxisnahe Anwendung zu ermöglichen und divergierende Rechtslagen zu vermeiden, begrüßt werde. Kritisch gesehen würden die Begleiterscheinungen, die sich durch wesentliche vergaberechtliche Änderungen hinsichtlich der Mindestarbeitsbedingungen ergäben. So gehe aus der Begründung nicht hervor, aus welchen Gründen vom Unternehmer eine Erklärung zur Einhaltung der geforderten Mindestarbeitsbedingungen in Schriftform gefordert werde. Mit Blick auf die zukünftige Umstellung hin zur elektronischen Angebotsabgabe sollte auf das Schriftformerfordernis verzichtet werden. Weiterhin ergebe sich durch die jährliche Anpassung des Mindest-Stundenentgeltes für die Auftraggeber eine schwer überschaubare Regelungsdynamik. Das Vergaberecht gebiete die Anwendung der Rechtsverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Beginns des Vergabeverfahrens galten. Die Landkreise als Auftraggeber müssten dann je nach Beginn des Vergabeverfahrens unterschiedliche Mindest-Stundenentgelte vereinbaren und kontrollieren. Darüber hinaus werde die Kontrolle der Mindestarbeitsbedingungen zukünftig einen bedeutenden Umfang einnehmen. Es sei nicht eindeutig geregelt, wem die Kontrollpflichten der Nachunternehmer auferlegt würden bzw. welche Kontrollpflichten der öffentliche Auftraggeber in solchen Fällen habe. Da lediglich zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vereinbarung geschlossen werde und zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und den Nachunternehmer kein Vertragsverhältnis bestehe, sei eine Kontrolle des öffentlichen Auftraggebers beim Nachunternehmer schwer umsetzbar. Hinsichtlich der Erstattung der Mehraufwendungen für die höheren Mindestlohnzahlungen und der Kontrolltätigkeit sollte ein einfaches und unbürokratisches Verfahren eingeführt werden. Es sei zu erwarten, dass aufgrund der dynamischen Erhöhung das Mindest-Stundenentgelt dauerhaft oder zumindest langfristig über dem bundeseinheitlichen Mindestlohn liegen und damit dauerhaft zu Mehrkosten bei den kommunalen Auftraggebern führen werde.

Die Fraktion der CDU hat um eine Einschätzung zu § 12 des Gesetzentwurfes der Fraktion DIE LINKE, um Darlegung des sachlichen Zusammenhangs zwischen vergabefremden Kriterien und dem Auftragsgegenstand und um Beurteilung der Gesetzentwürfe vor dem Hintergrund der europarechtlichen Hürden und der Tarifautonomie gebeten.

Die Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Mecklenburg-Vorpommern und des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. haben darauf hingewiesen, dass auf Bundesebene die Zollverwaltung die zuständige Kontrollinstanz sei. Auf Landesebene müssten die Vergabestellen diese Aufgabe wahrnehmen, allerdings fehle das Personal, um die vorgesehenen Kontrollen durchzuführen. Vor allem kleine Gemeinden und Amtsverwaltungen seien hierzu nicht in der Lage.

Seitens des Eine-Welt-Landesnetzwerkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass bestimmte Fair-Trade-Siegel oder gleichwertige Gütezeichen, die mit dem konkreten Auftragsgegenstand in Verbindung stünden, in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden könnten.

Die Fraktion DIE LINKE hat angemerkt, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs grundsätzlich die Möglichkeit bestehe, über den bundeseinheitlichen gesetzlichen Mindestlohn hinaus zusätzliche landesspezifische Mindestlohnregelungen für den Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe zu erlassen. Der gesetzliche Mindestlohn diene dazu, ein auskömmliches Lohn Einkommen zu sichern. Vergabespezifische Mindestlöhne zielten darüber hinaus auch auf die Schaffung von fairen Wettbewerbsbedingungen, indem sie die Lohnkostenkonkurrenz nicht nur zwischen den bietenden privaten Unternehmen, sondern auch zwischen privaten und öffentlichen Leistungserbringern begrenzten. Seit der Vergaberechtsreform von 2009 würden soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen berücksichtigt. Es wurde hinterfragt, ob die von der Fraktion DIE LINKE vorgeschlagene Servicestelle eine Beratungsleistung übernehmen könnte und ob der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE mit der Stärkung der Präqualifikation und der Einführung des Bestbieterprinzips einen Beitrag zum Bürokratieabbau leiste. Zudem wurde um Konkretisierung der geeigneten Fälle, in denen faire Waren beschafft werden sollten, und um Darlegung, welche Bereiche einen geringeren oder keinen allgemein verbindlichen Mindestlohn hätten und welche konkreten Verstöße gegen die Prinzipien des Mittelstandsförderungsgesetzes gesehen würden, gebeten.

Der Vertreter des Eine-Welt-Landesnetzwerkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat Bedenken geäußert, wenn die Servicestellen sowohl die Beratung als auch die Kontrolle durchführten. Geeignete Fälle seien die Beschaffung von Produkten aus sensiblen Produktbereichen, z. B. Dienstbekleidung, IT-Bereich, Tee, Kaffee, Kakao, Blumen, Spielwaren, Sportbälle und Naturstein. Bei der sozialverantwortlichen Vergabe von Lieferleistungen werde zunächst ein größerer Aufwand entstehen, da eine Einarbeitung in neue Aufgabebereiche notwendig sei. Es gebe aber gute Erfahrungen mit der Zentralisierung von Vergaben. Eine Bündelung von Kompetenzen würde Arbeitszeit und Kosten sparen.

Der Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Mecklenburg-Vorpommern hat geäußert, dass es nur in wenigen Handwerksbetrieben des Landes keine Tarifverträge gebe. Diese Unternehmen seien jedoch nicht vergabespezifisch. Die Hauptbranchen Bau, Elektro, Dachdecker oder Gebäudereinigung verfügten über branchenspezifische Mindestlöhne, die weit über den vorgesehenen Mindestlöhnen lägen. Mit Ausnahme des Frisörhandwerkes seien ihm keine weiteren Branchen, die einen Mindestlohn unterhalb des vergabespezifischen Mindestlohnes zahlten, bekannt. Aber auch in den Branchen, in denen es bisher noch keinen Mindestlohn gebe, lägen die tatsächlich gezahlten Löhne schon deutlich über dem bundeseinheitlichen gesetzlichen Mindestlohn.

Der Vertreter der IHK zu Schwerin hat Bezug nehmend auf den vorgeschlagenen Präqualifikationsnachweis erklärt, dass fachliche Eignung, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit durch Vorlage einer Vielzahl von verschiedenen Originaldokumenten bei jeder Ausschreibung einzureichen seien. Im Jahr 2017 sei das amtliche Verzeichnis zu Präqualifikationen im VOL-Bereich etabliert worden, das bei den IHKs geführt werde. Er hat dafür plädiert, Verfahren, die sich bewährt hätten, umzusetzen und Nachweise bundesweit anzuerkennen. Zudem wurde um Klarstellung gebeten, dass bis zu den genannten Schwellenwerten eine freihändige Vergabe möglich sei.

Der Vertreter der Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat vor dem Hintergrund der Mittelstandsfreundlichkeit für die Vergabe von Teillosen erworben. Die Präqualifizierung könnte unter bestimmten Voraussetzungen ein geeignetes Mittel zum Bürokratieabbau sein. Das Bestbieterverfahren würde nur zu einem Bürokratieabbau bei den Vergabestellen führen, nicht aber bei den Unternehmen. Da jeder Unternehmer anstrebe, Bestbieter zu sein, müsse er auch alle erforderlichen Unterlagen vorbereiten. Wenn der Auftrag durch einen Unterbevollmächtigten ausgeführt werde, treffe den Auftragnehmer die Verpflichtung, bei dem Nachunternehmer sicherzustellen und zu kontrollieren, dass dieser sich regelkonform verhalte. Hierin werde ein Verstoß gegen den Geist des Mittelstandsförderungsgesetzes gesehen.

Der Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat empfohlen, die Schwellenwerte zu erhöhen, um Bürokratie abzubauen. Die Präqualifizierung könne eine vereinfachende Maßnahme sein, wenn diese bundesweit für alle entscheidenden Branchen eingeführt werde. Es sei wirtschaftlich nicht sinnvoll, unterschiedliche landesspezifische Vorgaben zu machen.

Die Fraktion der BMV hat nachgefragt, ob bekannt sei, welcher Prozentsatz der Vergaben unterhalb der vorgesehenen Schwellenwerte lägen, und um eine Einschätzung zur Vergabe an Nachunternehmer gebeten.

Der Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat dafür plädiert, unterhalb der vorgesehenen Schwellenwerte von 50.000 Euro im Baubereich und von 10.000 Euro im Liefer- und Dienstleistungsbereich generell eine Direktvergabe vorzusehen. Die Grundidee des Vergabeverfahrens sei die Sicherstellung der möglichst sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln durch die öffentliche Hand. Dies werde bei Schwellenwerten von 1.000 Euro für Direktvergaben nicht erreicht.

Der Vertreter der Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erhebliche Bedenken in Bezug auf die Nachunternehmerhaftung geäußert. Die Zahlung des vergabespezifischen Mindestlohnes an Leiharbeitnehmer ignoriere die vertraglichen Beziehungen.

Auf Nachfrage der Fraktion der SPD zur Tarifbindung hat der Vertreter der Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V. erklärt, dass sich Unternehmen, die sich um einen öffentlichen Auftrag bewarben, am vergabespezifischen Mindestlohn orientierten. Ein Unternehmen, das wirtschaftlich kalkulieren müsse, werde sich die Frage stellen, ob wegen der Realisierung eines öffentlichen Auftrages die Mitgliedschaft in einem Tarifträgerverband notwendig sei.

Die IHK zu Schwerin hat darauf verwiesen, dass sich bestimmte Ballungsregionen zu Zentren in Bezug auf die Ausbildungsquote entwickeln würden. Wenn die Ausbildungsquote als mögliches Kriterium herangezogen werden solle, müsse eine ganzheitliche Betrachtung unter Berücksichtigung sämtlicher Kriterien erfolgen.

Die Fraktion DIE LINKE hat dargelegt, mit dem vergabespezifischen Mindestlohn würden politische Zielstellungen verbunden, mit denen die grundgesetzlich verankerte Herstellung von gleichwertigen Lebensverhältnissen angestrebt werde. Wenn die Kommunen nicht über das erforderliche Personal zur Durchführung der Kontrollen verfügten, könne daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass diese Aufgaben nicht erfüllt werden könnten und daher auf entsprechende Regelungen verzichtet werden sollte. Der Evaluation sei zu entnehmen gewesen, dass ein Großteil der Unternehmen Wert auf Kontrolle legten, um „Waffengleichheit“ herzustellen. Daher sollte die Kontrolle an dieser Stelle gestärkt werden. Es wurde hinterfragt, ob der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Sicherstellung einer nachhaltigen Beschaffung beitrage.

Seitens des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist betont worden, dass ein Gesetz, das allein der wirtschaftlichen Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen für die öffentliche Hand diene, nicht genutzt werden könne, um sozialpolitische Forderungen umzusetzen. Es sollte vielmehr an geeigneter Stelle in der Sozialgesetzgebung angesetzt werden.

Der Vertreter der Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat dargelegt, dass in der Praxis überlegt werden müsse, wie der Auftragnehmer seinen Anforderungen zur Sicherstellung des regelkonformen Verhaltens des Nachunternehmers nachkomme. Dies bedeute einen erheblichen zusätzlichen Aufwand.

Der Vertreter des Eine-Welt-Landesnetzwerkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat geäußert, dass die in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d des Gesetzentwurfes der Landesregierung vorgesehene Regelung einen Beitrag zur nachhaltigen Beschaffung leiste. Im Weiteren würden Lebenszykluskosten berücksichtigt, was bei der Langlebigkeit von Produkten eine wesentliche Rolle spiele.

Die Fraktion der AfD hat darauf hingewiesen, dass Unternehmen bei öffentlichen Bauvorhaben ohne kleinteilige Ausschreibungen grundsätzlich gezwungen seien, Nachauftragnehmer zu beschäftigen. Es wurde um eine Beurteilung zur Durchführung der Kontrolle des Auftragnehmers beim Nachauftragnehmer, mit dem ein Werkvertrag geschlossen worden sei, gebeten.

Seitens der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Mecklenburg-Vorpommern ist erwidert worden, die Gesetzentwürfe sähen vor, dass für Subunternehmer - aus dem EU-Ausland oder über Werkverträge - der Mindestlohn angewendet werden solle. Es liege in der Verantwortung des Auftragnehmers, dass er seinen Arbeitnehmern und auch die Subunternehmer ihren Arbeitnehmern den vergabespezifischen Mindestlohn zahlte. Dies sei ein zusätzliches Haftungsrisiko für den Auftragnehmer.

#### IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Wirtschaftsausschusses

##### 1. Allgemeines

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit hat im Wesentlichen ausgeführt, dass es zwar einen bundeseinheitlichen Mindestlohn gebe, dennoch werde ein vergabespezifischer Mindestlohn eingeführt, weil damit die Disparitäten in den einzelnen Bundesländern ausgeglichen und ein Grundstandard definiert werden solle. Für Mecklenburg-Vorpommern würden Besonderheiten gelten, die von dem allgemeinen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz nicht abgedeckt seien. Der Verbraucherpreisindex liege über dem Bundesdurchschnitt. Das niedrige Einkommensniveau, die Armutsgefährdung und das Risiko der Altersarmut in Mecklenburg-Vorpommern seien zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber sei befugt, Regelungen zu treffen, wenn sie geeignet seien, eine bestimmte Situation, wenn auch nur geringfügig, zu verändern. Es komme nicht darauf an, wie vielen Beschäftigten die Mindestlohnregelung zugutekomme. Für den Normgeber bestehe ein enger Spielraum, der sich zwischen der unteren Grenze (Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz) und der oberen Grenze (unterster Tariflohn eines geeigneten Tarifvertrages) definiere. Als geeignet erschienen die tariflichen Konditionen für die Gebäudereiniger in Mecklenburg-Vorpommern. Der öffentliche Dienst sei in diesem Bereich ein maßgeblicher Auftraggeber. Der unterste Tariflohn für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung liege bei 9,55 Euro (brutto) seit 1. Januar 2018 - Lohngruppe 1 in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Bei Beachtung eines gebührenden Tarifabstandes ergebe sich ein maximales Mindeststundenentgelt von 9,54 Euro (brutto). Es sei eine Anpassung vorgesehen, die sich nach der prozentualen Veränderungsrate im Index der tariflichen Monatsverdienste des Statistischen Bundesamtes für die Gesamtwirtschaft in Deutschland (ohne Sonderzahlung) richte. Bei der Ermittlung der Veränderungsrate sei jeweils der Durchschnitt der veröffentlichten Daten für die letzten vier Quartale zugrunde zu legen. Mit der Einbeziehung von Leih- und Werkvertragsarbeitnehmern werde das Prinzip „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ auf einen Personenkreis erstreckt, bei dem es angemessen sowie sachlich geboten sei. Vergabekonform sei jedes Kriterium, dass das geltende Vergaberecht zulasse. Mit den Mitteln des Vergaberechts außerhalb der Beschaffung dienende Zwecke zu verfolgen, sei seit geraumer Zeit eine allgemeine Tendenz im europäischen und nationalen Recht. Für die Auftragsausführung könnten zusätzliche Anforderungen an den Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stünden. Insoweit wurde auch auf § 43 Absatz 3 Satz 2 der Unterschwellenvergabeordnung verwiesen. Das Haushaltsgrundsätzegesetz und die Landeshaushaltsordnung ließen Ausnahmen vom Gebot der Ausschreibung zu. Die VOB/A und die VOL konkretisierten die Ausnahmetatbestände. Freihändige Vergaben seien nach Maßgabe der Vergabeordnung und des Wertgrenzenerlasses weiterhin möglich. Die Nutzung des Präqualifikationsverzeichnisses habe seit Inkrafttreten der VOB im Jahr 2009 Vorrang. Mit dem in § 35 Absatz 6 der Unterschwellenvergabeordnung eingeführten amtlichen Verzeichnis solle es Unternehmen und freiberuflich Tätigen aus dem Liefer- und Dienstleistungsbereich ermöglicht werden, ihre Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen auftragsunabhängig nachzuweisen. Abseits der Präqualifikationsnachweise ließen die Vergabeordnungen Eigenerklärungen zu, die zum Teil prioritär seien. Nach Inkrafttreten der Unterschwellenvergabeordnung gelte die VOL/A auch für die diejenigen Vergabeverfahren, die vor Inkrafttreten der Unterschwellenvergabeordnung begonnen worden seien. In Bezug auf die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes wurde darauf verwiesen, dass der Angebotspreis allein nicht ausschlaggebend sei.

Die Wirtschaftlichkeit ergebe sich aus den sozialen, ökologischen, ökonomischen und technischen Leistungsanforderungen an ein Produkt im Verhältnis zu den Kosten für Anschaffung, Betrieb und Entsorgung (Leistungs-Kosten-Verhältnis).

Auf Nachfrage der Fraktion der BMV zu den Auswirkungen der Einführung des Mindestvergabelohns im Land ist vonseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit dargelegt worden, dass im Haushalt des Landes und der Kommunen höhere Ausgaben in Durchreichung der Lohnkosten entstünden. Die Kommunen hätten die Möglichkeit, die durch die Vergabe entstehenden Aufwendungen geltend zu machen. Es sei mit einem jährlichen Ansatz von 500.000 Euro haushaltrechtlich Vorsorge für die Erstattung der Aufwendungen der Kommunen getroffen worden. Eine Pauschalregelung wie in Brandenburg sei diskutiert, aber im Ergebnis abgelehnt worden, da die Grundsätze der Haushaltsklarheit, Haushaltswahrheit und Sparsamkeit beachtet werden müssten. Es müsse zunächst ermittelt werden, in welcher Höhe den Kommunen tatsächlich Aufwendungen entstünden. Mit dem Gesetzentwurf solle ein Beitrag zur Verbesserung der Einkommenssituation geleistet werden.

Seitens der Fraktion DIE LINKE ist hinterfragt worden, aus welchen Gründen die Erstattung der Mehrkosten für die Kommunen auf zwei Jahre befristet worden sei. Ferner wurde um eine Einschätzung zu der vom Eine-Welt-Landesnetzwerk Mecklenburg-Vorpommern e. V. vorgeschlagenen Einrichtung einer Beratungsstelle im Innenministerium und der Erweiterung des § 11 des Vergabegesetzes gebeten.

Seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit ist erwidert worden, dass vorgesehen sei, dass das Finanzministerium und das Innenministerium die Kostenentwicklung in den Jahren 2018 und 2019 beobachteten und dann der Landesregierung einen Entscheidungsvorschlag unterbreiteten, ob und in welcher Höhe in den Folgejahren Mittel zur Verfügung zu stellen seien. Die Regelung in § 11 des Vergabegesetzes werde für ausreichend und sachgemäß gehalten, da sie die Belange der Praxis berücksichtige. Ferner müsse betrachtet werden, welchen Aufwand es bedeute, alle Lieferketten zu verfolgen.

Die Fraktion DIE LINKE hat dafür geworben, den Vorschlag des Eine-Welt-Landesnetzwerkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. aufzugreifen. Zur Verantwortung der Politik gehöre es auch, Kinderarbeit und die Zerstörung von Weltnaturerbe zu ächten. Es gehe nicht darum, alle Vertriebswege nachzuvollziehen, sondern vielmehr um Zertifikate und Siegel, die eingeholt werden müssten. Im Übrigen sollten die Novellierung des Vergabegesetzes und die Weiterentwicklung des vergabespezifischen Mindestlohnes einen Impuls in Bezug auf die Lohnentwicklung setzen und einen Beitrag zur Stärkung der Tarifbindung leisten. Dem letzteren Ziel werde lediglich der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE gerecht, da hier der vergabespezifische Mindestlohn an einen Tarif gekoppelt werde.

Die Fraktion der SPD hat deutlich gemacht, dass in Bezug auf die Stärkung der Tariflandschaft neben dem Vergabegesetz auch die damit in Verbindung stehenden Maßnahmen, wie z. B. die Veränderung der Förderrichtlinie, zu berücksichtigen seien. Als der vergabespezifische Mindestlohn eingeführt worden sei, hätten auch Unternehmen, die nicht von öffentlichen Aufträgen betroffen gewesen seien, die Entgeltzahlungen erhöht. Deshalb sei der vergabespezifische Mindestlohn auch über die öffentlichen Aufträge hinaus wichtig.



## 2. Zum Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/1931

Die Fraktionen der CDU und SPD hatten beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter ‚für die Kommunen‘ werden durch die Wörter ‚die Landkreise, Ämter und Gemeinden (Kommunen)‘ ersetzt.

bb) Nach den Wörtern ‚Aufsicht des Landes‘ werden die Wörter ‚oder des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde‘ eingefügt.“

b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden Buchstaben b und c.

2. Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A), ab dem 1. Januar 2019 die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).““

3. Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „VOB/A“ ein Komma und die Angabe „Abschnitt 1 der VOL/A“ eingefügt.

4. Nummer 6 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Absätze 1 und 4 bis 7 gelten auch bei Leistungserbringung durch Unternehmen oder vorgesehene Nachunternehmer mit Sitz im Ausland; Absätze 4 bis 7 gelten nicht, soweit Unternehmen oder vorgesehene Nachunternehmer mit Sitz im EU-Ausland beabsichtigen, die verfahrensgegenständliche Dienstleistung ganz oder teilweise im EU-Ausland zu erbringen.“

b) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Bei bundesländerübergreifenden Vergaben ist von der Vergabestelle vor Beginn des Vergabeverfahrens eine Einigung mit den beteiligten weiteren Vergabestellen anderer Länder über die Anforderungen nach den Absätzen 1, 4 bis 7 und 9 anzustreben. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so kann von den Absätzen 1, 4 bis 7 und 9 abgewichen werden.“

c) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Auf bevorzugte Bieter nach § 224 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und § 226 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. 1 S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 4 bis 7 keine Anwendung.“

5. Nummer 7 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) In Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter ‚§ 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 bis 6‘ durch die Wörter ‚§ 9 Absatz 1, 4, 6 und 9‘ ersetzt.“

b) Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

„cc) In Nummer 4 Satz 1 werden die Wörter ‚§ 9 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 4 bis 6‘ durch die Wörter ‚§ 9 Absatz 1, 4 bis 6 und 9‘ ersetzt.“

6. Nummer 7 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) In Satz 1 werden die Wörter ‚§ 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 bis 6‘ durch die Wörter ‚§ 9 Absatz 1, 4 bis 6 und 9‘ ersetzt.“

Zur Begründung ist angeführt worden, dass die Anpassungen in Nummer 1 dazu dienen, Ungenauigkeiten in der Anwendung zu verhindern. Da die Begrifflichkeit „Kommune“ kein Rechtsbegriff im eigentlichen Sinne darstelle, würden die kommunalverfassungsrechtlichen Begriffe verwandt. Durch den Zusatz „Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde“ sei sichergestellt, dass sämtliche Zweckverbände in den Anwendungsbereich des Gesetzes fielen. Der Wortlaut der bisherigen Formulierung habe auch eine andere Interpretation zugelassen. Mit der in Nummer 2 vorgeschlagenen Änderung werde dem in der öffentlichen Anhörung am 17. Mai 2018 vorgetragene Wunsch nach einer verlängerten Frist Rechnung getragen. In Nummer 6 erfolgten die durch die Einfügung des § 9 Absatz 8 erforderlich gewordenen Korrekturen der Verweisungen und Bezüge in anderen Vorschriften. Die in § 9 Absatz 9 vorgeschlagene Änderung diene der Klarstellung. § 9 Absatz 1 solle auch weiterhin für alle Unternehmen gelten, nicht nur für solche mit Sitz im Inland. Die Änderung von § 9 Absatz 11 trage der seit dem 1. Januar 2018 bestehenden Rechtslage auf Bundesebene Rechnung. Dadurch habe sich die Nummerierung der Vorschriften im SGB IX geändert. Außerdem seien Inklusionsbetriebe (§ 215 Absatz 1 SGB IX) ausdrücklich in den Kreis der Begünstigten aufgenommen worden (§ 224 Absatz 2 SGB IX).

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und BMV bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE angenommen.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. Nummer 6 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „von 9,54 Euro (brutto)“ durch die Angabe „in Höhe der untersten Entgeltgruppe der TV-L“ ersetzt.

bb) Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Das Land gewährt den Ämtern, amtsfreien Gemeinden, kreisfreien Städten und Landkreisen (Kommunen) für den mit der Anwendung dieses Teils verbundenen Verwaltungsaufwand einen finanziellen Ausgleich. Für die Verteilung an die Kommunen ist ein Betrag in Höhe von insgesamt 1.000.000 Euro für jedes Kalenderjahr vorgesehen. Die Verteilung der Mittel erfolgt pauschal jeweils zu drei Vierteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Viertel nach der Fläche der Kommunen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt jährlich für das zurückliegende Kalenderjahr.“

2. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. § 11 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In geeigneten Fällen sollen fair gehandelte Waren beschafft werden. Näheres zum Mindestinhalt der vertraglichen Regelungen nach Satz 1 sowie Vorgaben zu Zertifizierungsverfahren und Nachweisen, insbesondere zur Einbeziehung von Produktgruppen oder Herstellungsverfahren, regelt die Landesregierung in einer Rechtsverordnung.“

3. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass als vergabespezifischer Mindestlohn die unterste Entgeltgruppe der TV-L angesetzt werden sollte. Damit folge die Entwicklung des Mindestlohnes den Ergebnissen der Verhandlungen der Tarifparteien. Zudem seien aus der Anhörung Anregungen der kommunalen Spitzenverbände zur pauschalen Regelung der Erstattung der Mehrkosten bei den Kommunen sowie des Eine-Welt-Landesnetzwerkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. zu § 11 des Vergabegesetzes aufgenommen worden.

Die Fraktionen der SPD und CDU haben dargelegt, dass sie bei der Höhe des Mindestlohnes einen anderen Anknüpfungspunkt gewählt hätten. Bezüglich der vorgeschlagenen Pauschalregelung sei das Ansinnen der Kommunen nachvollziehbar, dennoch könne aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht jedem einzelnen Vorschlag gefolgt werden. Im Übrigen sei fraglich, ob der Aspekt der Nachhaltigkeit in dieser konkreten Form im Vergabegesetz vorgegeben werden müsse. Künftig sei bei öffentlichen Beschaffungen das Augenmerk verstärkt auf das Thema Nachhaltigkeit zu legen. Der Vorschlag der Fraktion DIE LINKE sehe aber eine gebundene Ermessensklausel vor, die unbestimmte Rechtsbegriffe enthalte. Bei der Vielzahl der unterschiedlichen Vergabevorgänge werde dieser Vorschlag nicht für sinnvoll erachtet.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und BMV bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/1931 in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

### **3. Zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE auf Drucksache 7/1992**

Die Fraktion DIE LINKE hat nach der Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/1931 einer Erledigterklärung ihres Gesetzentwurfes auf Drucksache 7/1992 widersprochen.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, ihren Gesetzentwurf auf Drucksache 7/1992 wie folgt zu ändern:

§ 13 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 13 Kostenerstattung**

Das Land gewährt den Ämtern, amtsfreien Gemeinden, kreisfreien Städten und Landkreisen (Kommunen) für den mit der Anwendung dieses Teils verbundenen Verwaltungsaufwand einen finanziellen Ausgleich. Für die Verteilung an die Kommunen ist ein Betrag in Höhe von insgesamt 1.000.000 Euro für jedes Kalenderjahr vorgesehen. Die Verteilung der Mittel erfolgt pauschal jeweils zu drei Vierteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Viertel nach der Fläche der Kommunen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt jährlich für das zurückliegende Kalenderjahr.“

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE auf Drucksache 7/1992 abzulehnen.

Schwerin, den 14. Juni 2018

**Dietmar Eifler**  
Berichterstatter